

Diese Endgültigen Bedingungen werden im Falle einer Serie von Teilschuldverschreibungen, die in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union öffentlich angeboten und/oder zum Handel an einem organisierten Markt in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zugelassen sind, auf einer Internetseite der Commerzbank Aktiengesellschaft (www.newissues.de) veröffentlicht.

ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

bezüglich

COMMERZBANK AKTIENGESELLSCHAFT

(Emittentin)

EUR 50.000.000 5,00 % nachrangige Schuldverschreibung von 2009/2017

begeben nach dem

Inhaber-Schuldverschreibungs-Programm

der

COMMERZBANK AKTIENGESELLSCHAFT

Datum der Endgültigen Bedingungen: 10. November 2009

Serien-Nr.: IHS75 (erste Aufstockung dieser Serie)

Dies sind die Endgültigen Bedingungen einer Emission von Teilschuldverschreibungen unter dem Inhaber-Schuldverschreibungs-Programm der Commerzbank Aktiengesellschaft (das "Programm"), die zusammen mit dem Prospekt, ergänzt um etwaige Nachträge, zu lesen sind. Eine vollständige Information über die Emittentin und das Angebot der Teilschuldverschreibungen ist nur möglich, wenn die Endgültigen Bedingungen dieser Emission zusammen mit dem Prospekt sowie Nachträgen hierzu gelesen werden. Der Prospekt und die Nachträge hierzu sind bei der Commerzbank Aktiengesellschaft, Kaiserplatz, D-60261 Frankfurt am Main erhältlich und können auf der folgenden Internetseite der Commerzbank Aktiengesellschaft (www.newissues.de) abgerufen werden. Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieser Endgültigen Bedingungen. Begriffe, die in den Programm-Anleihebedingungen definiert sind, haben, falls die Endgültigen Bedingungen nicht etwas anderes bestimmen, die gleiche Bedeutung, wenn sie in diesen Endgültigen Bedingungen verwendet werden. Bezugnahmen in diesen Endgültigen Bedingungen auf Paragraphen beziehen sich auf die Paragraphen der Programm-Anleihebedingungen.

Die Programm-Anleihebedingungen vom 30. Januar 2009 werden angepasst durch Einfügung der Bestimmungen der Endgültigen Bedingungen und durch Streichung sämtlicher Bestimmungen, die für diese Serie von Teilschuldverschreibungen nicht gelten (die "Konsolidierten Anleihebedingungen"). Die Programm-Anleihebedingungen vom 30. Januar 2009 werden in ihrer Gesamtheit durch die Konsolidierten Anleihebedingungen ersetzt. Sofern und soweit die Konsolidierten Anleihebedingungen von den übrigen Angaben in diesem Dokument abweichen, sind die Konsolidierten Anleihebedingungen maßgeblich.

I.
Bedingungen, die in die Anleihebedingungen einzusetzen sind:

§ 1
(Form)

Name des Emittenten	Commerzbank Aktiengesellschaft
Emissionswährung	Euro ("EUR ")
Gesamtnennbetrag	EUR 50.000.000
Globalverbriefung	Globalverbriefung
Neue Globalurkunde (NGN)	Nicht anwendbar
Vereinbarte(r) Nennbetrag / (-beträge)	EUR 1.000
US-Verkaufsbeschränkungen	TEFRA C
Clearing-System/Gemeinsame Verwahrstelle/Verwahrer	Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main

§ 2
(Verzinsung)

Art der Stücke	Teilschuldverschreibungen mit festem Zinssatz
Verzinsungsbeginn	30. Oktober 2009
Zinssatz (Prozent p.a.)	5,00 % p.a.
Zinsperiode	jährlich
Zinszahlungstag(e)	30. Oktober
Erster Zinszahlungstag	30. Oktober 2010

Zinskonvention **Actual/ Actual (ICMA)**

**§ 3
(Rückzahlung)**

Fälligkeitstermin **30. Oktober 2017**

End-Rückzahlungsbetrag **Nennwert**

**§ 4
(Vorzeitige Rückzahlung, Rückkauf von Teilschuldverschreibungen)**

Call Option der Emittentin **Nein**

Put Option der Anleihegläubiger **Nein**

**§ 5
(Zahlungen)**

Zahlungsgeschäftstag § 5 (3) **Jeder Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross settlement Express Transfer System (TARGET-System) und das Clearing-System Zahlungen in Euro abwickeln.**

**§ 8
(Status)**

Status **nachrangige Teilschuldverschreibungen**

**§ 9
(Zahlstellen)**

Hauptzahlstelle **Commerzbank Aktiengesellschaft**

**§ 10
(Bekanntmachungen)**

Veröffentlichungen **Elektronischer Bundesanzeiger, Börsen-Zeitung und Clearing-System**

II.
**Sonstige, nicht in die Anleihebedingungen einzusetzende Bedingungen, die für alle
Teilschuldverschreibungen gelten**

Ausgabetag	12. November 2009
Ausgabepreis	100,00 % zuzüglich Stückzinsen in Höhe von EUR 89.041,10 für die Zeit vom 30. Oktober 2009 (einschließlich) bis zum 12. November 2009 (ausschließlich)
Wertpapierkennnummer	CZ2 2EH
ISIN	DE000CZ22EH9
Börsennotierung und Zulassung zum Handel	Ja Frankfurter Wertpapierbörse (regulierter Markt)
Soll die Anforderung einer Euro-Systemfähigen Verwahrung erfüllen	Nicht Anwendbar
Lieferung:	Lieferung gegen Zahlung
Durchführung einer syndizierten Emission	Nein
Details (Namen und Adressen) zu Konsortialbank(en) / Käufer(n) und Übernahmeverpflichtung	Commerzbank Aktiengesellschaft Mainzer Landstrasse 153 / DLZ 2 60327 Frankfurt am Main Telefon: 069-136-44111 Telefax: 069-136-51664 Zu Händen von: Debt Capital Markets
Management- und Übernahmeverprovision	Keine
Verkaufsprovision	Keine
Prospektpflichtiges Angebot	Nicht anwendbar
Datum des Übernahmevertrages	Nicht anwendbar
Investoren-Kategorie	Privatinvestoren
Ratings:	Die Emittentin hat das folgende Rating erhalten : S & P: A Moody's: Aa3 FitchRatings: A

(i) Gründe für das Angebot	Siehe Abschnitt "Verwendung des Emissionserlöses" im Basisprospekt
(ii) Geschätzter Nettoemissionserlös	EUR 50.089.041,10
(iii) Geschätzte Gesamtkosten	EUR 1.500
Angabe der Rendite	5,00% Berechnet gemäß der Actual/Actual (ICMA) Zinskonvention am Ausgabetag. Wie oben beschrieben wurde die Rendite am Ausgabetag auf Basis des Ausgabe-preises berechnet. Es ist keine Angabe für eine zukünftige Rendite.

ANNEX Konsolidierte Bedingungen

Anleihebedingungen

Die nachfolgenden Anleihebedingungen gelten für die erste Aufstockung der als Serie Nr. IHS 75 im Rahmen des Inhaber-Schuldverschreibungs-Programms der Commerzbank Aktiengesellschaft (das "**Programm**") begebenen Anleihe, die mit den EUR 200.000.000 5,00 % nachrangigen Schuldverschreibungen von 2009/2017, Serie Nr. IHS 75, vom 30. Oktober 2009 der Commerzbank Aktiengesellschaft konsolidiert wird.

§ 1 (Form)

- (1) Diese Anleihe der Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland (die "**Emittentin**") ist in Euro ("EUR") (die "**Emissionswährung**") im Gesamtnennbetrag von EUR 50.000.000 (in Worten: Euro fünfzig Millionen) in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichrangige Teilschuldverschreibungen (die "**Teilschuldverschreibungen**") im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000 eingeteilt.

Die Teilschuldverschreibungen werden durch eine permanente Global-Inhaber-Schuldverschreibung (die "**Globalurkunde**") verbrieft. Die Globalurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**") (das "**Clearing-System**") hinterlegt.

Ein Recht der Anleihegläubiger auf Ausgabe und Lieferung von effektiven Urkunden oder Zinsscheinen besteht nicht.

- (2) Die Globalurkunde ist nur wirksam, wenn sie die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei durch die Emittentin bevollmächtigten Personen sowie die eigenhändige oder faksimilierte Unterschrift eines Kontrollbeauftragten trägt.
- (3) Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile oder Rechte an der Globalurkunde zu, die nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und den Regeln und Bestimmungen des Clearing-Systems übertragen werden können.
- (4) Im Rahmen dieser Anleihebedingungen bezeichnet der Ausdruck "**Anleihegläubiger**" den Inhaber eines Miteigentumsanteils oder Rechts an der Globalurkunde.
- (5) Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Teilschuldverschreibungen mit im wesentlichen gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Teilschuldverschreibungen zu einer einheitlichen Serie von Teilschuldverschreibungen konsolidiert werden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "**Teilschuldverschreibung**" umfasst im Falle einer solchen Konsolidierung auch solche zusätzlich begebenen Teilschuldverschreibungen.

§ 2 (Verzinsung)

- (1) Die Teilschuldverschreibungen werden ab dem 30. Oktober 2009 (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum 30. Oktober 2017 (ausschließlich) mit 5,00 % p.a. verzinst.

Die Zinsen sind jährlich nachträglich jeweils am 30. Oktober eines jeden Jahres zahlbar (der "**Zinszahlungstag**"). Die erste Zinszahlung ist am 30. Oktober 2010 fällig.

- (2) Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet am Ende des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Dies gilt auch, wenn die Zahlung gemäß § 5 Absatz (3) später als am kalendermäßig bestimmten Fälligkeitstermin erfolgt.

Sofern es die Emittentin aus irgendeinem Grund unterlässt, die zur Tilgung fälliger Teilschuldverschreibungen erforderlichen Beträge rechtzeitig und in voller Höhe bei der Hauptzahlstelle bereitzustellen, läuft die Zinsverpflichtung auf den offenen Kapitalbetrag dieser Teilschuldverschreibungen so lange weiter, bis dieser Kapitalbetrag gezahlt ist, jedoch keinesfalls über den 14. Tag nach dem Tag hinaus, an dem die erforderlichen Beträge der Hauptzahlstelle zur Verfügung gestellt worden sind und dies gemäß § 11 bekanntgemacht worden ist.

- (3) Sofern Zinsen für einen Zeitraum zu berechnen sind,
- (a) der einem Zinsberechnungszeitraum entspricht oder kürzer als dieser ist, so erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum und

- (y) der Anzahl von Zinsberechnungszeiträumen, die normalerweise in einem Jahr enden würden;
- (b) der länger als ein Zinsberechnungszeitraum ist, so erfolgt die Berechnung für diesen Zeitraum auf der Grundlage der Summe aus
- (i) der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, in dem der Zeitraum, für den Zinsen zu berechnen sind, beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum und (y) der Anzahl von Zinsberechnungszeiträumen, die normalerweise in einem Jahr enden würden
- und
- (ii) der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage in dem nächstfolgenden Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum und (y) der Anzahl von Zinsberechnungszeiträumen, die normalerweise in einem Jahr enden würden.

"Zinsberechnungszeitraum" meint den Zeitraum ab dem vorhergehenden Zinszahlungstag (oder, gegebenenfalls ab dem Verzinsungsbeginn) (jeweils wie in § 2 Absatz (1) definiert) (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

§ 3 (Rückzahlung)

Die Teilschuldverschreibungen werden am 30. Oktober 2017 (der **"Fälligkeitstermin"**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.

§ 4 (Vorzeitige Rückzahlung)

Die Kündigung der Teilschuldverschreibungen durch die Emittentin und durch die Anleihegläubiger ist ausgeschlossen.

§ 5 (Zahlungen)

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, alle aus diesen Anleihebedingungen geschuldeten Beträge bei Fälligkeit in der Emissionswährung zu zahlen.
- (2) Die Zahlung sämtlicher gemäß dieser Anleihebedingungen zahlbaren Beträge erfolgt an das Clearing-System oder nach dessen Weisung zur Weiterleitung an die jeweiligen Konteninhaber bei dem Clearing-System. Die Zahlung an das Clearing-System oder nach dessen Weisung befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen.
- (3) Falls eine Zahlung auf Kapital oder Zinsen einer Teilschuldverschreibung an einem Tag zu leisten ist, der kein Zahlungsgeschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Zahlungsgeschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Anleihegläubigern weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzinsung oder eine andere Entschädigung wegen dieser zeitlichen Verschiebung zu. Als **"Zahlungsgeschäftstag"** im Sinne dieses Absatzes (3) gilt jeder Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross settlement Express Transfer system (TARGET-System) und das Clearing-System Zahlungen in Euro abwickeln.
- (4) Jede Bezugnahme in diesen Anleihebedingungen auf Kapital im Hinblick auf die Teilschuldverschreibungen umfasst den End-Rückzahlungsbetrag der Teilschuldverschreibungen am Fälligkeitstag.
- (5) Alle Zahlungen unterliegen allen anwendbaren Steuer- oder anderen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien.
- (6) Die Emittentin kann die von den Anleihegläubigern innerhalb von 12 Monaten nach dem jeweiligen Fälligkeitstermin nicht erhobenen Beträge an Zinsen oder Kapital bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main hinterlegen, auch wenn sich die betreffenden Anleihegläubiger nicht im Annahmeverzug befinden. Soweit unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme

hinterlegt wird, erlöschen die betreffenden Ansprüche der betreffenden Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

§ 6 (Steuern)

Alle in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge sind ohne Einbehalt oder Abzug an der Quelle von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.

§ 7 (Vorlegungsfristen, Verjährung)

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für die Teilschuldverschreibungen beträgt zehn Jahre und die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Teilschuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 8 (Status)

- (1) Die Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen nachrangige Verpflichtungen der Emittentin, die gleichrangig mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin befriedigt werden, die im gleichen Rang mit den Verbindlichkeiten aus den Teilschuldverschreibungen stehen.
- (2) Im Falle des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin oder der Liquidation der Emittentin, erfolgen keine Zahlungen an die Anleihegläubiger, solange nicht sämtliche vorrangigen Ansprüche aller nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin in vollem Umfang befriedigt sind.
- (3) Die Aufrechnung des Anspruchs aus den Teilschuldverschreibungen gegen Forderungen der Emittentin ist ausgeschlossen.
- (4) Für die Verbindlichkeiten aus den Teilschuldverschreibungen werden den Anleihegläubigern keine Sicherheiten durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt.
- (5) Nachträglich können die obigen Bestimmungen hinsichtlich des Nachrangs der Teilschuldverschreibungen nicht beschränkt sowie weder die Laufzeit noch die Kündigungsfrist für die Teilschuldverschreibungen verkürzt werden.
- (6) Im Falle eines vorzeitigen Rückerwerbs der Teilschuldverschreibungen oder einer anderweitigen Rückzahlung vor dem Fälligkeitstermin, ist der so gezahlte Betrag der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht das Kapital durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertig haftenden Eigenkapitals ersetzt worden ist oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht der vorzeitigen Rückzahlung zustimmt.
- (7) Die Emittentin ist jedoch berechtigt, Teilschuldverschreibungen im Rahmen der Marktpflege bis zu einer Höhe von 3% ihres Gesamtnennbetrages (eine entsprechende Absicht ist der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und der Deutschen Bundesbank unverzüglich anzuzeigen) oder im Rahmen einer Einkaufskommission zu erwerben.

§ 9 (Zahlstellen)

- (1) Die Emittentin ist Hauptzahlstelle.

- (2) Die Emittentin wird dafür sorgen, dass stets eine Hauptzahlstelle vorhanden ist. Die Emittentin ist berechtigt, andere Banken von internationalem Ansehen als Hauptzahlstelle zu bestellen. Sie ist weiterhin berechtigt, die Bestellung einer Bank zur Hauptzahlstelle zu widerrufen. Im Falle einer solchen Abberufung oder falls die bestellte Bank nicht mehr als Hauptzahlstelle tätig werden kann oder will, bestellt die Emittentin eine andere Bank von internationalem Ansehen als Hauptzahlstelle. Eine solche Bestellung oder ein solcher Widerruf der Bestellung ist gemäß § 11 bekanntzumachen.
- (3) Alle Bestimmungen und Berechnungen durch die Emittentin sind, soweit nicht ein offenkundiger Fehler vorliegt, in jeder Hinsicht endgültig und für die Emittentin und alle Anleihegläubiger bindend.

§ 10 (Bekanntmachungen)

- (1) Die Teilschuldverschreibungen betreffende Bekanntmachungen werden im elektronischen Bundesanzeiger und, soweit gesetzlich erforderlich in einem Börsenpflichtblatt veröffentlicht (voraussichtlich die Börsen-Zeitung). Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.
- (2) Sofern die Regularien der Börse, an der die Teilschuldverschreibungen notiert sind, dies zulassen, ist die Emittentin berechtigt, Bekanntmachungen auch durch eine Mitteilung an das Clearing-System zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung direkt an die Anleihegläubiger zu bewirken. Bekanntmachungen über das Clearing-System gelten sieben Tage nach der Mitteilung an das Clearing-System, direkte Mitteilungen an die Anleihegläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.

§ 11 (Schlussbestimmungen)

- (1) Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger, der Emittentin und der Zahlstellen bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des deutschen internationalen Privatrechts.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen entsprechend ersetzt werden.
- (3) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Gerichtsstand ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.
- (5) Für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Teilschuldverschreibungen sind ausschließlich die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland zuständig.